

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00896 vom 22. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00896

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00896 du 22 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00896 del 22 novembre 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) soll durch die frühzeitige Erfassung von arbeitsunfähigen Versicherten bei diesen Personen der Eintritt einer Invalidität verhindert werden.

Zur Meldung berechtigt ist die versicherte Person (Art. 3b Abs. 2 lit. a IVG). Sie kann sich bei der zuständigen IV-Stelle im Sinne von Art. 40 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zur Frühherfassung melden, wenn sie während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war; oder innerhalb eines Jahres wiederholt während kürzerer Zeit aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fernbleiben musste (Art. 1 ter Abs. 1 lit. a und b IVV).

Mit Hilfe der Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten erhalten bleiben oder sollen die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden (Art. 7d Abs. 1 IVG). Die IV-Stellen können unter anderem als Massnahme eine Arbeitsvermittlung anordnen (Art. 7d Abs. 2 lit. c IVG).

Gemäss Art. 7d Abs. 3 IVG besteht auf Massnahmen der Frühintervention kein Rechtsanspruch.

E. 1.2

1.2.1 Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Drohende Invalidität liegt vor, wenn der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist unerheblich (Art. 1 novies IVV).

1.2.2 Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

- a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Abs. 1).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art, namentlich Arbeitsvermittlung (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

3. Nach Angaben der Arbeitgeberin des Beschwerdeführers hat der Beschwerdeführer im Jahr 2010 keine krankheitsbedingten Absenzen aufgewiesen (Urk. 8/19). Ferner gab die Arbeitgeberin an, dass ihr keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers bekannt seien. Er versehe ein 100 %-Arbeitspensum (Urk. 8/27 S. 1).

Zur individuellen Tätigkeit des Beschwerdeführers führte die Arbeitgeberin aus, diese bestehe in der Fertigung von zirka drei dreitägigen Schiebetürschränken pro Tag. Diese Tätigkeit beinhalte die Montage der Beschläge. Auf die Türen würden zusätzlich noch Griffe und je nach Modell ein Spiegel montiert. Für die Montagearbeiten würden die erwähnten Teile auf Montagebänke gehoben. Nach der Beendigung der Montagearbeiten würden die Teile auf Rollwagen gehoben und mit diesen zur Spedition transportiert. Das Heben von schweren Teilen über 25 kg sei selten und werde jeweils von zwei Personen ausgeführt. Die Tätigkeit sei mit häufigem Gehen und seltener mit Stehen verbunden. Die geistigen Anforderungen seien mäßig (Urk. 8/27 S. 6 f.).

E. 4

4.1 Nach Lage der Akten befindet sich der Beschwerdeführer in einem langjährigem und ungekündigten Arbeitsverhältnis und versieht ein Vollzeitarbeitspensum. Es besteht eine effektiv vorhandene vollzeitliche Arbeitstätigkeit (Urk. 8/27).

4.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss eine Einbusse an Leistungsvermögen arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (Urteil des Bundesgerichts in Sachen M. vom 27. Mai 2010, 8C_26/2010, Erw. 3.5).

Daher kann weder auf die im Juni 2010 von Dr. B. rückwirkend seit 22. März 2005 bescheinigte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 30 % noch auf das ärztliche Zeugnis von Dr. A. abgestellt werden. Letzterer ging alsdann von einer körperlich schweren Tätigkeit aus (Urk. 8/8 S. 3 Ziff. 1.7). Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers führte indessen aus, dass das Heben von Lasten über 25 kg selten ausgeführt werden müsse. Diese Arbeiten würden stets von zwei Personen gemeinsam bewerkstelligt (Urk. 8/27 S. 6). Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch Dr. A. beruht mithin auf ungenügenden Kenntnissen über die Tätigkeit und die Arbeitsbedingungen des Beschwerdeführers.

Ohne dass die Arbeitgeberin eine Leistungseinbusse des Beschwerdeführers bemerkt hat, kann keine Arbeitsunfähigkeit angenommen werden. Ebenso wenig ist von einer überwiegend wahrscheinlich drohenden Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers auszugehen.

4.3 Alles in allem ist demnach in der angestammten Tätigkeit von einer zumutbaren Arbeitsfähigkeit auszugehen, so dass kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung im Sinne von Art. 18 IVG besteht.

Aufgrund der Umstände ist anzunehmen, dass Bemühungen um eine Anpassung des (zu erhaltenden) Arbeitsplatzes wünschbar sind. Dafür ist jedoch das vorliegende Verfahren ungeeignet; es sollte dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eigentlich

möglich sein, sich mit der Beschwerdegegnerin betreffend Fröhintervention zu verständigen. Da auf eine Arbeitsvermittlung im Sinne von Art. 7d Abs. 2 lit. c IVG als Fröhinterventionsmassnahme kein Rechtsanspruch besteht (Art. 7d Abs. 3 IVG), ist darauf nicht einzutreten.

Die Verföhung ist daher nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde föhrt.

5. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt.

Diese Kosten sind ermessensweise auf Fr. 400.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeföhrer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeföhrer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Laube
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begröndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeföhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.